



## Mehrzweckräume und Aussenanlagen EICHI Niederglatt

---

# Benützungsreglement 2011



# INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1	Geltungsbereich und Bezeichnung .....	3
Art. 2	Reservierungen .....	3
Art. 3	Anordnungen .....	4
Art. 4	Gebühren .....	5
Art. 5	Innenanlagen .....	5
Art. 6	Aussenanlagen .....	6
Art. 7	Duschanlagen/Garderoben .....	6
Art. 8	Bühnenanlage .....	6
Art. 9	Küchenanlagen .....	6
Art. 10	Haftung .....	7
Art. 11	Versicherung .....	7
Art. 12	Inkrafttreten .....	7
Anhang A zum Benützungsreglement .....		9
Anhang B zum Benützungsreglement .....		10

## **Art. 1 Geltungsbereich und Bezeichnung**

**Art. 1.1** Dieses Reglement ordnet die Benützung folgender Mehrzweckräume und Aussenanlagen des Eichi Niederglatt – nachfolgend gesamthaft als Mehrzweckräume (MZR) bezeichnet:

Turnhallen 1 und 2 mit Geräteräumen inkl. Garderobe/Dusche, Bühne, Singsaal inkl. Bühne, alte und neue Festküche, Aussenanlagen inkl. WC/Dusche Seite Rütiwiesenstrasse bis Rütiwiesenstrasse. Die genaue Bezeichnung der Mehrzweckräume und Aussenanlagen sind im Plan (siehe Anhang B) festgehalten.

**Art. 1.2** Die MZR dienen in erster Linie schulischen Zwecken der Oberstufenschulgemeinde und der Primarschulgemeinde während den Unterrichtszeiten. Ansonsten stehen sie weiteren Institutionen gemäss Verwaltungsreglement 2011, Art. 8, das ganze Jahr zur Verfügung. Schliessungszeiten für allgemeine Reinigungsarbeiten sowie die Daten der Schulferien werden zu Jahresbeginn im Mitteilungsblatt und während des Jahres auch auf der Homepage der Gemeindeverwaltung Niederglatt publiziert.

## **Art. 2 Reservationen**

**Art. 2.1** Reservationen für einmalige und für regelmässige Veranstaltungen sind bis spätestens 2 Monate vor der Präsidentenkonferenz der Gemeindeverwaltung Niederglatt einzureichen. Die Betriebskommission informiert über eingegangene Reservationsgesuche an der Präsidentenkonferenz.

Reservationsgesuche werden anhand der Reihenfolge der Gesuchseinreichung und gemäss der Prioritätenregelung von Art. 8 des Verwaltungsreglements behandelt. Bei gleichrangigen Gesuchen gemäss Art. 8 haben bisherige Veranstalter gegenüber neuen Gesuchstellern Vorrang.

**Art. 2.2** Reservationsgesuche, welche nach der Präsidentenkonferenz eingereicht werden, werden durch die Betriebskommission anhand der Reihenfolge der Gesuchseinreichung und gemäss der Prioritätenregelung von Art. 8 des Verwaltungsreglements entschieden. Bei gleichrangigen Gesuchen gemäss Art. 8 haben bisherige Veranstalter gegenüber neuen Gesuchstellern Vorrang. Reservationsgesuche müssen spätestens 30 Tage vor der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung Niederglatt eingereicht werden.

**Art. 2.3** Die Betriebskommission kann gestützt auf Art. 9 des Verwaltungsreglements die Bewilligung für Veranstaltungen verweigern.

Die Betriebskommission entscheidet in strittigen Fällen endgültig.

**Art. 3 Anordnungen**

- Art. 3.1** Den Anordnungen der Betriebskommission und des Hauswartes ist unbedingt Folge zu leisten. Bei wiederholten groben Verstössen gegen das Benützungsreglement kann dem betreffenden Veranstalter vorübergehend oder dauernd die Benützung der Räume verweigert werden.
- Art. 3.2** An bestehenden Einrichtungen dürfen keine Änderungen vorgenommen werden. Platzfremde Einrichtungen sind nach Gebrauch zu entfernen, und die Anlagen/Räume sind in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. Die Verwendung von Schrauben, Nägeln, Klammern o.ä. ist untersagt. Einzelabstützungen sind auf genügend grosse Unterlagen zu stellen, damit der Boden keinen Schaden nimmt.
- Art. 3.3** In allen Räumlichkeiten sowie auf Plätzen ist auf Ordnung und Reinlichkeit zu achten. Das Rauchen in allen Innenräumen der MZR ist strengstens untersagt. Feuerpolizeiliche Vorschriften sind für alle Räume einzuhalten.
- Art. 3.4** Das Öffnen und Abschliessen der Räume ist Sache des Hauswartes.
- Art. 3.5** Die Benützer sind verpflichtet verursachte oder festgestellte Schäden sofort dem Hauswart zu melden. Reparaturaufträge dürfen nur durch die Betriebskommission vergeben werden.
- Art. 3.6** Sämtliche Arbeiten und Umtriebe für die Bereitstellung, Durchführung, Abräumung und Grobreinigung im Zusammenhang mit der bewilligten Veranstaltung sind ausschliesslich Sache des Veranstalters.
- Art. 3.7** Der MZR-Hauswart hat die Aufsicht über die Grobreinigung. Er übergibt die MZR spätestens am folgenden Werktag 07.00 Uhr dem Schulhauswart in tadellos gereinigtem Zustand.
- Art. 3.8** Die Haltung von Tieren aller Art ist in sämtlichen Innenräumen der MZR untersagt. In den Aussenanlagen sind Hunde an der Leine zu führen. Versäuberungen der Hunde sind auf dem ganzen Areal der MZR verboten. Fehlbare Hundehalter werden verzeigt.
- Art. 3.9** Reklamen dürfen nur bei speziellen Anlässen vorübergehend und mit Bewilligung der Betriebskommission angebracht werden.
- Art. 3.10** Die MZR dürfen von den Veranstaltern nicht vor 17.30 Uhr benützt werden. Sie sind spätestens um 22.00 Uhr zu verlassen. Ausgenommen sind genehmigte Veranstaltungen. Jede unnötige Belästigung der Nachbarschaft durch Lärm und Beleuchtung ist zu vermeiden.

## **Art. 4      Gebühren**

**Art. 4.1**      Für die Benützung der MZR gelten die Benützungsgebühren und Hauswartenschädigungen gemäss Anhang A.

**Art. 4.2**      Die Politische Gemeinde, die Oberstufenschulgemeinde, die Primarschulgemeinde und die kirchlichen Kreisgemeinden haben für die Benützung der MZR keine Gebühren zu entrichten.

Die Vereine mit Sitz in Niederglatt, welche von der Gemeinde den Gemeindebeitrag erhalten, die Musikschule Dielsdorf für Schülerkonzerte ohne Eintritt sowie politische Parteien, die über eine Ortssektion in Niederglatt verfügen, haben ein nicht übertragbares Recht auf zwei gebührenfreie Veranstaltungen pro Kalenderjahr (jeweils die ersten zwei Veranstaltungen im Kalenderjahr). Dies gilt ebenfalls für die Hauswartskosten.

**Art. 4.3**      Nach jeder Veranstaltung werden die Benützungsgebühren und die Hauswartskosten von der Gemeindeverwaltung Niederglatt in Rechnung gestellt. Die Gebühren- und Kostenrechnung ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

## **Art. 5      Innenanlagen**

**Art. 5.1**      Die Betriebskommission ist berechtigt einem Veranstalter die Bewilligung zu entziehen, falls die MZR regelmässig von weniger als 8 Personen benützt werden.

**Art. 5.2**      Das Betreten der Turnhallen ist nur mit sauberen Turnschuhen, welche nicht im Aussenbereich getragen wurden und nicht mit abreibenden oder schwarzen Sohlen versehen sind, erlaubt. Das Betreten der Turnhallen mit Strassenschuhen ist ausserhalb von Veranstaltungen nicht gestattet. Übungen und Spiele, welche die Turnhallen oder deren Einrichtungen beschädigen könnten, sind nicht gestattet.

**Art. 5.3**      Die zur Verfügung stehenden Geräte und Einrichtungen sind sorgfältig zu behandeln und nach Gebrauch an die ihnen zugewiesenen Standorte zu verräumen.

**Art. 5.4**      Für besondere Anlässe dürfen MZR-eigenes Material und Geräte nur im Einverständnis mit der Betriebskommission aus den Räumen entfernt werden. Für die rechtzeitige Rückgabe ist der betreffende Veranstalter verantwortlich.

**Art. 5.5**      Im Freien verwendetes Material und Geräte sind in einwandfrei gereinigtem Zustand zu verräumen. Nicht rollbares Material ist beim Transport zu tragen.

**Art. 6 Aussenanlagen**

- Art. 6.1** Die Spielwiesen und Sportanlagen werden den Veranstaltern und der Niederglatter Bevölkerung für sportliche Aktivitäten zur Verfügung gestellt. Vorrang haben bewilligte Veranstaltungen.
- Art. 6.2** Bei nassem Boden darf die Wiese nicht benützt werden. Der Hauswart ist für deren Freigabe zuständig und verantwortlich. Markierungen dürfen nur im Einverständnis mit dem Hauswart angebracht werden.
- Art. 6.3** Die Aussenanlagen dürfen nicht mit Stollenschuhen betreten werden.
- Art. 6.4** Die Beleuchtung ist sparsam zu gebrauchen und beim Verlassen der Anlage zu löschen.
- Art. 6.5** Stein- und Kugelstossen dürfen nur auf der Stossanlage durchgeführt werden. Bei der Weitsprunganlage ist die Sprunggrube nach Übungsschluss wieder auszubebenen.

**Art. 7 Duschanlagen/Garderoben**

- Art. 7.1** Die Duschanlagen und Garderoben stehen den MZR-Benützern zur Verfügung. Der Wasserverbrauch ist auf ein Minimum zu beschränken.
- Art. 7.2** Der Hauswart ist für die Zuteilung der Duschen und Garderoben zuständig.

**Art. 8 Bühnenanlage**

- Art. 8.1** Bei Benützung der Bühne und deren Einrichtungen muss ein Bühnenmeister bezeichnet werden. Dieser hat an den Proben und Aufführungen die Bühneneinrichtungen zu bedienen.
- Art. 8.2** Der Bühnenmeister untersteht dem zuständigen Hauswart, wird von ihm instruiert und hat sich an dessen Anweisungen zu halten.

**Art. 9 Küchenanlagen**

**Art. 9.1** Bei Benützung der Küche ist vom Veranstalter ein Küchenchef zu bestimmen, der für den ordnungsgemässen Gebrauch der Kücheneinrichtung verantwortlich ist.

**Art. 9.2** Der Hauswart übergibt die Küche inkl. Inventar dem Küchenchef. Sie erstellen zusammen ein Protokoll.

**Art. 9.3** Die Küche inkl. Inventar muss in einwandfrei gereinigtem Zustand zurückgegeben werden. Bei der Rückgabe wird das Protokoll vom Veranstalter und vom Hauswart unterzeichnet.

**Art. 9.4** Für fehlendes oder beschädigtes Inventar haftet der Veranstalter.

## **Art. 10 Haftung**

**Art. 10.1** Der Veranstalter ist den Gemeinden gegenüber haftbar für alle bei der Benützung entstandenen Schäden jeglicher Art, an den Räumlichkeiten und Anlagen sowie an den Zugehör- und Inventargegenständen.

## **Art. 11 Versicherung**

**Art. 11.1** Der Veranstalter hat der Betriebskommission vor der Benützung das Bestehen einer Haftpflichtversicherung mit einer minimalen Garantiesumme von CHF 5 Mio. für Personen- und Sachschäden vorzuweisen.

## **Art. 12 Inkrafttreten**

**Art. 12** Dieses Benützungsreglement tritt auf den 01. August 2011 in Kraft und ersetzt das frühere Benützungsreglement, mit allen früheren Richtlinien und Reglementen über die Benützung der MZR.

Genehmigt durch die **Oberstufenschulpflege Niederhasli Niederglatt Hofstetten** am 17. Februar 2011

Der Präsident:

Die Schulverwaltung:

Philippe Chappuis

Regula Albin

Genehmigt durch den **Gemeinderat Niederglatt** am 02. Mai 2011

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Luzius Hartmann

Bruno Schlatter

Genehmigt durch die **Primarschulpflege Niederglatt** am 22. März 2011

Der Präsident:

Die Schulverwaltung

Adrian Frei

Christine Schorer

Anhang A Benützungsgebühren Mehrzweckräume und Aussenanlagen Eichi  
Anhang B Bezeichnungen und Plan der MZR und Aussenanlagen



## Anhang A zum Benützungsreglement

### Benützungsgebühren und Hauswartentschädigungen Mehrzweckräume und Aussenanlagen des Eichi Niederglatt (MZR)

#### A Veranstalter innerhalb der Kreisgemeinde, wie Vereine und Behörden

Nr.	(Ausserhalb der Unterrichtszeiten)	Mo-Fr	Sa	So	Sa/So	Fr/Sa/So
1	Mehrzweckhalle 1 (400 Pers.) inkl. Garderobe und Dusche	200.00	250.00	250.00	400.00	450.00
2	Mehrzweckhalle 2 (400 Pers.) inkl. Garderobe und Dusche	200.00	250.00	250.00	400.00	450.00
3	Bühne	150.00	150.00	150.00	200.00	250.00
4	Singsaal inkl. Bühne (200 Pers.)	200.00	250.00	250.00	400.00	450.00
7	Küche (neu) inkl. Geschirr	150.00	150.00	150.00	200.00	250.00
10	Küche (alt) inkl. Geschirr	150.00	150.00	150.00	200.00	250.00
B - E	Aussenanlage inkl. WC	150.00	150.00	150.00	200.00	250.00
B - E	Aussenanlage inkl. WC/Garderobe	200.00	250.00	250.00	400.00	450.00

Beispiele:

<i>Jugitag 1 Tag (1,2,3,4,7, B-E inkl. Garderobe,)</i>	<i>1'300.00</i>	
<i>Aussenanlass Sport 2 Tage (7,B-E inkl. Garderobe)</i>		<i>600.00</i>
<i>Abendunterhaltung gross (1,2,3,7,)</i>	<i>800.00</i>	
<i>Abendunterhaltung klein (1,3,7,)</i>	<i>550.00</i>	
<i>Wettkampf 2 Tage (1,2,3,4,7,)</i>		<i>1'600.00</i>
<i>Versammlung gross (1,2,3,4,7)</i>	<i>1'050.00</i>	

#### B Diverse Veranstalter

- Für Veranstalter ausserhalb der Kreisgemeinde, wie Vereine und Behörden, erhöhen sich die oben stehenden Gebühren um einen Zuschlag von 100%.
- Für kommerzielle Veranstaltungen erhöhen sich die oben stehenden Gebühren um einen Zuschlag von 300%.
- Für Firmen erhöhen sich die oben stehenden Gebühren um einen Zuschlag von 300%.
- Für "Private" von Niederglatt erhöhen sich die oben stehenden Gebühren um einen Zuschlag von 200%.
- Für "Private" ausserhalb von Niederglatt erhöhen sich die oben stehenden Gebühren um einen Zuschlag 300%.

#### C Hauswartentschädigung

In den obigen Gebühren sind die Hauswartkosten für den MZR-Hauswart nicht eingeschlossen. Sie wird separat mit CHF 50.00 pro Stunde Präsenzzeit in Rechnung gestellt. Die Minimum-Präsenzzeit für die Übergabe/Übernahme, Kontrollen und Reinigungsarbeiten ist im Reservationsformular festgehalten.

## Anhang B zum Benützungsreglement

